



Bonn, April 2017

AhD Newsletter Nr.: 1/2017

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände: Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und- versorgung in Bund und Ländern

Im Blickpunkt des Interesses liegt die diesjährige Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder und – aus der Sicht der AhD die sich daraus ergebende Frage, wie die einzelnen Länder das Ergebnis dieser Tarifrunde auf den Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger übertragen wollen.

Die **Gewerkschaftsseite (dbb-tarifunion und ver.di)** sind auch in diesem Jahr mit einer gemeinsamen Forderung in die Tarifverhandlungen gegangen. Danach sollten die Gehälter der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst um 6 % bei einer Laufzeit von 12 Monaten erhöht werden. Als soziale Komponente war ein Mindest- oder Sockelbetrag gefordert worden. Für die Entgeltgruppen 9 bis 15 wurde die Einführung einer zusätzlichen Stufe 6 verlangt.

Die Tarifverhandlungen haben in diesem Jahr wegen der schon im Frühjahr anstehenden Landtagswahlen (Saarland, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) bereits am 18. Januar begonnen und sind am 17. Februar 2017 zum Abschluss gebracht worden. Das Ergebnis der Verhandlungen sieht im Wesentlichen wie folgt aus:

1. Die Tabellenentgelte werden ab 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens um 75 € (für alle Tabellenentgelte bis 3.200 €), und ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % erhöht.
2. Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden und Praktikanten werden zum 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 € und zum 1. Januar 2018 erneut um einen Festbetrag von 35 € erhöht.
3. In der Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L) wird zum 1. Januar 2018 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 jeweils eine neue Stufe 6 eingeführt.
4. Die genannten Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

5. Die Laufzeit der Vereinbarung endet am 31. Dezember 2018, erstreckt sich also auf 24 Monate.

Dieses Tarifergebnis, namentlich die Vereinbarung zu Nummer 1, entspricht in etwa den von vielen Seiten zuvor gehegten Erwartungen. Gemessen an der ursprünglichen Forderung von 6 % allein für 2017 bei einer Laufzeit von 12 Monaten bedeutet das erreichte Ergebnis zwar für viele Tarifbeschäftigte nur gerade mal ein Drittel. Mehr als die jetzt vereinbarten 2 % für das Jahr 2017 war aber wirtschaftlich und politisch nicht erreichbar. Wie dieses Größenordnungsverhältnis zwischen Forderung und Ergebnis von den betroffenen Mitgliedern bei dbb-tarifunion und ver.di wahrgenommen und empfunden wird, ist nicht ohne weiteres auszumachen. Verwertbare Äußerungen hierzu gibt es nicht. Der Umstand, dass von den Forderungen weit weniger als die Hälfte durchgesetzt wurde, spricht nicht gerade für den Realitätssinn der Gewerkschaften und dürfte für die Glaubwürdigkeit der erhobenen Forderung nicht förderlich sein.

Für das Land Hessen, das der Tarifgemeinschaft der Länder nicht angehört und daher stets eigene Tarifverhandlungen führt, ist am 3. März 2017 folgender Abschluss erzielt worden:

1. Lineare Anpassung der Vergütung um 2,0 %, mindestens um 75 €, ab dem 01.03.2017,
2. lineare Anpassung um 2,2 % ab dem 01.02.2018,
3. stufengleiche Höhergruppierung,
4. Anhebung der Ausbildungsvergütung um je 35 € zum 01.03.2017 und 01.02.2018,
5. Einführung einer Erfahrungsstufe 6 ab Entgeltgruppe 9 aufwärts,
6. Freifahrtregelung für den öffentlichen Nahverkehr ab dem 01.01.2018,
7. Laufzeit der Vereinbarung: 24 Monate.

Die entscheidende Frage ist nun, wie das Tarifergebnis, das die Gewerkschaften mit der TdL erzielt haben, in den einzelnen Ländern auf den Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger übertragen wird. Hier gibt es – wie bei der letzten Besoldungsrunde – wieder unterschiedliche Vorgehensweisen. Einige Länder werden das Tarifergebnis voraussichtlich ohne inhaltliche Abstriche auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen, gegebenenfalls mit einiger zeitlicher Verzögerung. Es gibt aber auch Länder, die die Besoldungs- und Versorgungsanpassung in anderer Weise vornehmen.

Zur Situation in den **einzelnen Ländern** ist aktuell Folgendes zu berichten:

Für das Land **Baden-Württemberg** war zunächst nicht recht klar, wie das Tarifergebnis auf den Beamtenbereich übertragen werden soll. Das Finanzministerium hatte unmittelbar nach dem Tarifabschluss verlauten lassen, eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifabschlusses auf Beamte und Versorgungsempfänger werde für die Jahre 2017 und 2018 zusammen zusätzlich 1,1 Mrd. Euro kosten. Im Haushaltsplan für 2017 und in der Finanzplanung für 2018 seien aber insgesamt nur 760 Mio. Euro für diesen Zweck vorgesehen. Gewerkschaftsangaben zufolge sind erste Gespräche zur Besoldungsanpassung zwischen Finanzministerin Sitzmann (GRÜNE) und Gewerkschaftsvertretern am 2. März 2017 nach nur einer Stunde ergebnislos vertagt worden.

Danach ist die CDU-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg gegenüber der Finanzministerin Edith Sitzmann (GRÜNE) dafür eingetreten, dass das Tarifergebnis inhaltsgleich auf den Bereich der Landesbeamten und Versorgungsempfänger übertragen werde. Auch sollte nach Vorstellung der CDU die Absenkung der Eingangsbesoldung mit Ablauf des Jahres 2017 vorzeitig beendet werden. Der Koalitionspartner der CDU in Baden-Württemberg, die GRÜNEN, hatte sich in dieser Frage zunächst noch nicht abschließend positioniert. Der Stuttgarter Zeitung vom 11. März 2017 war dann aber zu entnehmen, dass Finanzministerin Sitzmann der Gewerkschaftsseite ein „Paketangebot“ unterbreitet habe. Darin enthalten sei die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten „in voller Höhe“, allerdings zeitversetzt und – wie im Landesdienst von Baden-Württemberg bereits mehrfach praktiziert – nach Besoldungsgruppen gestaffelt.

Zunächst haben dann Gespräche der Landesregierung mit dem Deutschen Beamtenbund, dem Deutschen Richterbund und dem Deutschen Gewerkschaftsbund stattgefunden. Nach dem Ergebnis dieser Gespräche ist für 2017 eine Besoldungserhöhung um 1,8 % (2,0 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage, für 2018 eine solche um weitere 2,675 % (ohne Abzug einer Versorgungsrücklage) vorgesehen. Letztere beinhaltet einen sog. „Baden-Württemberg-Bonus“ in Höhe von 0,325 % als Äquivalent zu der neu eingeführten Erfahrungsstufe 6 für die Entgeltgruppen 9 und höher im TV-L. Für 2017 soll es zudem einen Mindesterhöhungsbetrag von 75 € (abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) geben. Die Erhöhungen werden wieder zeitlich gestaffelt gewährt, und zwar für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 jeweils zum 01.03., für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 jeweils zum 01.05. und für die Besoldungsgruppen A 12 und höher jeweils zum 01.06. Schließlich soll zum 01.01.2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung aufgehoben werden. Beamtenbund und Richterbund haben ihre Zustimmung erklärt, der DGB hat das Angebot wegen der zeitlichen Verzögerung der Übertragung im Verhältnis zur Tarifierhöhung abgelehnt.

Aus der Sicht der AfD ist die für Baden-Württemberg vorgesehene Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich ganz akzeptabel. Dass es erneut eine zeitliche Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung gegenüber dem Tarifbereich gibt, ist zwar bedauerlich. Der Umstand, dass die verzögerte Inkraftsetzung deutlich geringeren Umfang hat als beim letzten Mal (die Erhöhung erfolgt für den höheren Dienst jeweils zum 01.06. und nicht erst – wie 2015 und 2016 – jeweils zum 01.11.), weist aber immerhin in die richtige Richtung. Begrüßenswert ist auch die Gewährung eines „Baden-Württemberg-Bonus“ von 0,325 %, der in die Tabelle eingearbeitet und damit auf Dauer gewährt wird.

Im **Freistaat Bayern** hat Finanzminister Markus Söder (CSU) bereits einen Tag nach dem Tarifabschluss erklärt, das Tarifergebnis werde in vollem Umfang auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen. Darüber hinaus soll es im Jahr 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 500 € für alle aktiven Landesbeamten geben. Söder spricht in diesem Zusammenhang von einem „Bayern-Bonus“. Eine angemessene Bezahlung sei der Bayerischen Staatsregierung sehr wichtig. Der Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes, Rolf Habermann, hat die Ankündigung von Söder begrüßt: „Bayern kann sich auf seinen starken öffentlichen Dienst verlassen! Wer für die Teilhabe der Beschäftigten an der allgemeinen Einkommensentwicklung sorgt, sichert diesen Standortvorteil und bleibt für Nachwuchskräfte attraktiv!“ Am 21.03.2017 hat der Ministerrat dem Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung zugestimmt und das Finanzmi-

nisterium beauftragt, die Auszahlung der linear erhöhten Bezüge ab Mai 2017 zu veranlassen.

Im Land **Berlin** ist zur Frage der Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger eine politische Vorentscheidung gefallen. Staatssekretär Klaus Feiler von der Senatsverwaltung für Finanzen hat im Abgeordnetenhaus von Berlin in der dortigen Sitzung vom 1. März 2017 erklärt, der Senat habe sich zur Übernahme des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich entschlossen. Zusätzlich solle ein Zuschlag von einem Prozent zur Angleichung der Beamtgehälter an den Durchschnitt der anderen Länder gezahlt werden. Für 2017 ist daher davon auszugehen, dass die Bezüge um 3,0 % erhöht würden. Von Seiten der Senatsverwaltung für Finanzen ist als Zeitpunkt der diesjährigen Besoldungs- und Versorgungserhöhung der 1. August ins Auge gefasst.

Im Land **Brandenburg** ist zu der Frage, wie die Anpassung von Besoldung und Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 erfolgen soll, noch keine abschließende politische Entscheidung getroffen worden. Aus dem Bereich der Landesregierung war zu erfahren, dass im Grundsatz daran gedacht sei, das Tarifergebnis weitgehend unverändert auf den Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen. Nicht beabsichtigt sei die Übernahme des Mindestbetrages von 75 €, weil ein solcher in den betroffenen Bereichen die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen tendenziell verringere. Das sei politisch nicht gewollt und berge auf längere Sicht auch verfassungsrechtliche Risiken.

Auch in der Freien Hansestadt **Bremen** ist die politische Entscheidung, wie die Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger im Einzelnen aussehen solle, noch nicht verbindlich getroffen. Das Wesentliche ergibt sich aber aus der Koalitionsvereinbarung. Danach ist das Tarifergebnis inhaltlich voll zu übernehmen. Das wird auch geschehen. Gesonderter Entscheidung bedarf die Festlegung, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsschritte in Kraft treten sollen. In dieser Frage gibt es noch keine abschließenden Festlegungen.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** hat der Senat am 21. Februar 2017 angekündigt, dass der Tarifabschluss zeitnah auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden solle. In einem ersten Schritt würden Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 % (abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) und in einem zweiten Schritt zum 1. Januar 2018 um weitere 2,3 % erhöht. Von einem etwaigen Mindestbetrag von 75 € war in der Erklärung des Senats nicht die Rede. Außerdem bleibe offen, aus welchen Erwägungen die Besoldungserhöhung für das Jahr 2018 nur 2,3 % und nicht – wie nach dem Tarifabschluss – 2,35 % betragen solle. Das Gesetzgebungsverfahren wird wohl nicht vor Oktober 2017 abgeschlossen werden können.

In **Hessen**, wo am 2. März 2017 für die Tarifbeschäftigten als Ergebnis gesonderter Verhandlungen ein Tarifabschluss vereinbart worden sei, hatte Innenminister Peter Beuth (CDU) die Übertragung dieses Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger Presseberichten zufolge zunächst kategorisch abgelehnt. Dem Vernehmen nach sollte es auch für 2017 und 2018 bei der im Koalitionsvertrag getroffenen Regelung bleiben, nach der die Beamtenbesoldung und -versorgung unabhängig von der Tarifierhöhung jeweils nur um 1 % erhöht werde.

Nach Mitteilung der Staatskanzlei vom 14. März 2017 soll für den Beamtenbereich nun doch eine bessere Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2017 und 2018 erfolgen, und zwar in der Weise, dass zum 1. Juli 2017 eine Besoldungserhöhung um 2,0 %, mindestens um 75 €, zum 1. Februar 2018 eine solche um weitere 2,2 % vorgenommen wird. Zusätzlich wird ein Jobticket eingeführt, das kostenlose Bus- und Bahnfahrten im Lokal- und Regionalverkehr ermöglicht. Nach Auskunft der hessischen Landesregierung ist das neue Jobticket nicht als geldwerter Vorteil anzusehen und führt daher nicht zu einer steuerlichen Belastung.

Gemessen an der anfänglichen Haltung der Landesregierung kann das nun erreichte Ergebnis immerhin als einigermaßen zufriedenstellend gewertet werden. Enttäuschend ist der Umstand, dass die Bezügeerhöhung 2017 insgesamt erst zum 1. Juli in Kraft treten soll.

In **Mecklenburg-Vorpommern** hat man zum Thema Besoldungsanpassung schon im vergangenen Jahr eine Regelung getroffen, die bis ins Jahr 2017 reicht. Danach ist zum 1. September 2016 eine Besoldungsanpassung erfolgt, und zwar um 2,0 %, mindestens um 65,00 €. Zum 1. Juli 2017 wird die Besoldung erneut angehoben, und zwar um 1,75 %. Der Tarifabschluss vom 17. Februar 2017 hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung dieses Jahres in Mecklenburg-Vorpommern. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf für diesen Bereich wird erst wieder im Jahr 2018 entstehen. Wie dann verfahren wird, bleibt abzuwarten.

In **Niedersachsen** sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zuletzt zum 1. Juni 2016 um 2,0 % erhöht worden. Für die Besoldungsrunde 2017/18 hat die Landesregierung politische Festlegungen bereits vor dem Tarifabschluss vom 17. Februar 2017 getroffen. Erneut hat man das Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht abgewartet, sondern die Besoldungs- und Versorgungsanpassung vorab geregelt. Danach ist vorgesehen, dass die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Niedersachsen zum 1. Juni 2017 um 2,5 % und zum 1. Juni 2018 um weitere 2,0 % angehoben werden. Das bedeutet, dass die Tarifrunde 2017 keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beamtenbesoldung hat.

Für das Land **Nordrhein-Westfalen** ist die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtenbesoldung und -versorgung für das Jahr 2017 politisch bereits in einem Gespräch zwischen Vertretern der Landesregierung und der Gewerkschaften vom 20. Mai 2015 vorentschieden worden. In diesem Gespräch ist die wirkungsgleiche, aber um drei Monate zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses vereinbart worden. Diese Vereinbarung bezieht sich aber nur auf das Jahr 2017. Für das Jahr 2018 gibt es keine entsprechende Vereinbarung. Demgemäß besteht die Sorge, dass man sich für das Jahr 2018 die Möglichkeit offenhalten will, hinter der Tarifvereinbarung (Erhöhung um 2,35 % zum 1. Januar 2018) auch inhaltlich zurückzubleiben. Die Entwicklung für das Jahr 2018 ist auch deswegen interessant, weil am 14. Mai 2017 eine Landtagswahl stattfindet. Die neue Landesregierung muss dann zu Beginn der neuen Wahlperiode weniger politische Rücksicht auf die Beamten nehmen.

Für das Jahr 2017 bedeutet die gegenwärtige Situation, dass die Beamtenbesoldungs- und -versorgungserhöhung sich zwar auch auf 2,0 % belaufen soll, aber erst drei Monate später als die Tariferhöhung, also erst zum 1. April 2017, in Kraft treten soll, dann aber für alle Beamten und Versorgungsempfänger einheitlich.

Im Land **Rheinland-Pfalz** soll das Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 nach Ankündigung von Ministerpräsidentin Malu Dreyer (SPD) zeit- und wirkungsgleich auf den Bereich der Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden. Diese Ankündigung wird dahin verstanden, dass ein 0,2%-Abzug für die Versorgungsrücklage nicht mehr vorgenommen wird. Mit dieser Maßgabe kann davon ausgegangen werden, dass die Besoldung in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2017 um 2,0 %, mindestens um 75 € erhöht werde und zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % angehoben wird.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im **Saarland** sind zuletzt im Jahr 2016 um 2,1 % (2,3 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) erhöht worden, und zwar für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zum 1. Juli 2016, für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 zum 1. September 2016 und für die Besoldungsgruppen A 14 und höher sowie für die Besoldungsordnungen B, R und W zum 1. November 2016.

Mit Blick auf die Tarifrunde 2017 und die Frage, wie deren Ergebnis dann auf den Beamtenbereich zu übertragen ist, ist von Bedeutung, dass im Saarland am 26. März 2017 eine Landtagswahl stattgefunden hat. Von Seiten der Gewerkschaften ist daher angestrebt worden, die Frage der Besoldungs- und Versorgungsanpassung noch vor der Landtagswahl mit der Landesregierung klären. Die Landesregierung hat daraufhin ihre Bereitschaft signalisiert, das Tarifergebnis inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen, allerdings wieder mit einer zeitlichen Staffelung. Das hätte bedeutet, dass die Beamten und die Versorgungsempfänger die Erhöhung nicht nur nicht zeitgleich mit den Tarifbeschäftigten und auch nicht einmal zu einem einheitlichen Zeitpunkt erhalten hätten, sondern nach Besoldungsgruppen zeitlich gestaffelt. Die Folge wäre gewesen, dass der höhere Dienst die Besoldungserhöhung zuletzt erhalten und damit am ungünstigsten dagestanden hätte. Nach dem Tarifabschluss vom 17. Februar 2017 hat sich die Landesregierung zunächst nicht konkret geäußert. Am 14. März 2017 haben sich Landesregierung und Gewerkschaften dann aber auf die Rahmenbedingungen zur Besoldungsanpassung 2017/18 im Saarland verständigt. Danach ist nun vorgesehen, dass Besoldung und Versorgung zum 1. Mai 2017 um 2,0 % (2,2 % abzüglich 0,2 % Versorgungsrücklage) und zum 1. August 2018 um weitere 2,25 % (ohne Abzug einer Versorgungsrücklage) angehoben werden. Ein Mindestbetrag wird nicht gewährt. Für die Anwärterbezüge ist eine Erhöhung um 35 € zum 1. Januar 2017 und um weitere 35 € zum 1. Januar 2018 beabsichtigt. Im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung zur Besoldungsanpassung 2017/18 sollen die höheren Bezüge möglichst rasch zur Auszahlung kommen.

Eine Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich im Saarland ohne zeitliche Verzögerung, also zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018, war nicht möglich, weil damit die vom Stabilitätsrat festgesetzte Ausgabenobergrenze überschritten worden wäre und dann die Mittel aus dem Finanzausgleich hätten gestrichen werden müssen.

Dass die Bezügeanpassung im Saarland im Jahr 2017 um vier und im Jahr 2018 sogar um sieben Monate gegenüber den Tarifbeschäftigten verzögert wird, ist für den Beamtenbereich gleichwohl ein bedauerlicher Nachteil. Eine zeitliche Staffelung nach Besoldungs- oder Laufbahngruppen gibt es aber nicht mehr. Für den höheren Dienst bedeutet

das immerhin, dass er nicht auch noch gegenüber anderen Beamtengruppen benachteiligt wird.

Im Freistaat **Sachsen** hat sich die dortige Staatsregierung nach einer Presseerklärung vom 10. März 2017 darauf verständigt, die linearen Komponenten des Tarifabschlusses auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Freistaats zu übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 % und zum 1. Januar 2018 um weitere 2,35 % angehoben werden. Die Anwärterbezüge werden jeweils um 35 € erhöht. Ob auch die Pauschalerhöhung von 75 € auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen werden soll, ist noch offen. Diese Frage soll dem Vernehmen nach zwischen dem Finanzministerium und den Gewerkschaften in einem gesonderten Gespräch erörtert werden. Das Ergebnis dieses Gesprächs bleibt abzuwarten.

Für das Land **Sachsen-Anhalt** enthält der Koalitionsvertrag vom April 2016 bereits politische Festlegungen zur Frage, in welcher Weise Tarifergebnisse auf Beamte und Versorgungsempfänger übertragen werden soll. Dazu heißt es: „Die Tarifabschlüsse der öffentlich Beschäftigten werden künftig ohne zeitliche Verschiebung besoldungsrechtlich umgesetzt.“ In einem Gespräch mit den Gewerkschaften hat Finanzminister André Schröder (CDU) die wesentlichen Eckpunkte für die anstehende Besoldungs- und Versorgungsrunde am 8. März 2017 vorgestellt. Unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag bestätigte er, dass die diesjährige Besoldungserhöhung um 2,0 %, mindestens um 75 €, rückwirkend zum 1. Januar 2017 und die folgende in Höhe von 2,35 % zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll. Ob es sich bei den 75 € um einen echten Mindestbetrag handeln wird oder ob diese sich auf bestimmte Besoldungsgruppen und -stufen beschränkt, blieb zunächst offen.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass Finanzministerin Monika Heinold (GRÜNE) bereits unmittelbar nach dem Tarifabschluss vom 17. Februar 2017 angekündigt hat, der lineare Anteil des Tarifergebnisses (2 % für das Jahr 2017 und weitere 2,35 % für das Jahr 2018) werde auf die Landesbeamten und -versorgungsempfänger übertragen. Allerdings würden 0,2 % für die Versorgungsrücklage einbehalten. Inzwischen liegt der „Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 bis 2018“ vor (Drucksache 18/5291 vom 07.03.2017). In diesem Entwurf enthalten ist neben den linearen Erhöhungen ein echter Mindesterhöhungsbetrag von 75 € für das Jahr 2017, der auch nicht durch um 0,2 % für die Versorgungsrücklage geschmälert wird. Da die gegenwärtige Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtags in Kürze endet, hat die Landesregierung das Gesetzgebungsverfahren für die Besoldungsanpassung sehr zügig eingeleitet. Am 24.03.2017 wurde das Gesetz bereits in 2. Lesung einstimmig beschlossen.

Für den Freistaat **Thüringen** hat Finanzministerin Heike Taubert (SPD) nach einer Pressemitteilung des Thüringer Beamtenbundes vom 3. März 2017 angekündigt, die linearen Komponenten (2,0 % für 2017 und 2,35 % für 2018) würden jeweils um drei Monate zeitverzögert gewährt, also zum 1. April 2017 und zum 1. April 2018. Die Erhöhung für 2017 werde noch um 0,2 % für die Versorgungsrücklage gekürzt, die Erhöhung für 2018 indes nicht mehr. Einen Mindestbetrag werde es nicht geben. Dafür werde die allgemeine Stellenzulage für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 im Jahr 2017 pauschal um 25 € erhöht.

Der **Bundesbereich** ist von dem diesjährigen Tarifiergebnis und der Frage, wie dieses auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen ist, nicht betroffen. Da das Tarifiergebnis nur die Länder betrifft, geht es auch im Beamtenbereich nur um die Länder. Im Bundesbereich sind Besoldung und Versorgung zuletzt zum 1. Februar 2017 um 2,35 % angehoben worden (2. Schritt der Besoldungsanpassung 2016/17). Als interessant erscheint auf Bundesebene die politische Absicht, für Beamtinnen ein Burka-Verbot einzuführen. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Bundesbeamtengesetz und auch das Beamtenstatusgesetz entsprechend zu ergänzen. Die Einfügung eines Burka-Verbots in das Beamtenstatusgesetz würde bedeuten, dass nicht nur die Bundesbeamtinnen, sondern auch alle Beamtinnen in den Ländern und Kommunen von dem Burka-Verbot betroffen wären. Da das Beamtenstatusgesetz ein Zustimmungsgesetz ist und somit der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bleibt abzuwarten, ob es im Bundesrat für die Einführung eines Burka-Verbots eine Mehrheit gibt. Die Zustimmung der Länder, an deren Landesregierungen die GRÜNEN beteiligt seien, erscheint unsicher. Soweit es um die Einführung eines Burka-Verbots für Bundesbeamtinnen geht, genügt eine entsprechende Regelung im Bundesbeamtengesetz; Änderungen dieses Gesetzes sind nicht zustimmungsbedürftig.

Neueste Rechtsprechung

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 2016 - Rs. C-187/15 -

Leitsätze:

1. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind.

2. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass es dem nationalen Gericht obliegt, für die volle Wirksamkeit dieses Artikels Sorge zu tragen und den Arbeitnehmern in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zuzuerkennen, die jenen von Beamten vergleichbar sind, die trotz eines Dienstherrnwechsels der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechende Ruhegehaltsansprüche behalten, indem es das innerstaatliche Recht im Einklang mit diesem Artikel auslegt oder, falls eine solche Auslegung nicht möglich ist, entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt, um dieselbe Regelung anzuwenden, die für diese Beamten gilt.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2016
- 2 C 2/15 -

Leitsätze:

1. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Versorgung nur dann aus dem letzten Amt gewährt wird, wenn der Beamte zumindest zwei Jahre lang zuvor aus diesem Amt besoldet wurde. Das gilt auch dann, wenn die Anrechnung von Zeiten der vorherigen tatsächlichen Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben nicht vorgesehen ist.
2. Auch das langjährige Auseinanderfallen von Amt und Funktion ist nicht zwingend durch eine Orientierung der Versorgungshöhe am höherwertigen Dienstposten zu kompensieren, wenn nicht rechtzeitig zwei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalls eine Beförderung in das entsprechende höhere Amt erfolgt ist.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 2016
- 2 A 4/15 -

Leitsätze:

1. Eine dienstliche Beurteilung vermittelt dem Beamten im Hinblick auf Auswahl- und Beförderungsentscheidungen eine nach Art. 33 Abs. 2 GG schutzwürdige Position. Deshalb ist die nachträgliche Aufhebung einer bereits eröffneten dienstlichen Beurteilung von Amts wegen nur analog § 48 VwVfG unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig.
2. Nur Abweichungen des Beurteilers von Beurteilungsbeiträgen müssen nachvollziehbar begründet werden.

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2016
- 2 B 117/15 -

Leitsatz:

Auch nach § 13 Abs. 2 BBesG in der bis zum 30. Juni 2009 geltenden Bekanntmachung der Neufassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) kann eine Ausgleichszulage nicht gewährt werden, wenn der dienstliche Grund für den Wechsel der Verwendung auf ein allein vom Beamten zu verantwortendes Fehlverhalten zurückgeht.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2016
- 2 C 13/15 -

Leitsatz:

Bestandskräftige Bescheide über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entfalten die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Des Landesdisziplinargesetzes Baden-Württemberg vorgesehene Bindungswirkung nur dann, wenn der Beamte hierüber bereits im Verwaltungsverfahren über den Verlust der Besoldung – spätestens im Verlustfeststellungsbescheid selbst – belehrt worden ist.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. September 2016
- 2 BvR 2453/15 -

Leitsätze:

1. Die Berufung von Richtern an den obersten Gerichtshöfen des Bundes ist an Art. 33 Abs. 2 GG zu messen. Das durch Art. 95 Abs. 2 GG vorgegebene Wahlverfahren bedingt jedoch Modifikationen gegenüber rein exekutivischen Auswahl- und Beförderungsverfahren.

2. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben bei ihrer Entscheidung die Bindung des zuständigen Ministers an Art. 33 Abs. 2 GG zu beachten. Der eigentliche Wahlakt unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle.

3. Der zuständige Minister hat sich bei seiner Entscheidung den Ausgang der Wahl grundsätzlich zu eigen zu machen, es sei denn, die formellen Ernennungsvoraussetzungen sind nicht gegeben, die verfahrensrechtlichen Vorgaben sind nicht eingehalten oder das Ergebnis erscheint nach Abwägung aller Umstände und insbesondere vor dem Hintergrund der Wertungen des Art. 33 Abs. 2 GG nicht mehr nachvollziehbar.

4. Der Minister muss begründen, wenn er seine Zustimmung verweigert oder wenn er der Wahl eines nach der Stellungnahme des Präsidialrats oder den dienstlichen Beurteilungen nicht Geeigneten zustimmt.

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juli 2016
- 2 B 17/16 -

Leitsätze:

1. Die charakterliche Eignung eines Einstellungsbewerbers ist ein Unterfall der persönlichen Eignung des Beamten. Hierfür ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Bewerber der von ihm zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Dienstauffassung gerecht werden wird.

2. Die Entscheidung des Dienstherrn, eine Bewerberin mit Blick auf einen von ihr als „Scherz“ und wegen eines „Lagerkollers“ begangenen „Kollegenstreichs“ während eines Ausbildungslehrgangs in der Gemeinschaftsunterkunft der Justizvollzugsschule mit der

Begründung nicht als Beamtin auf Probe im Justizvollzugsdienst einzustellen, ihr fehle die charakterliche Eignung, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

**Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. September 2016
- Vf. 20-VII-15 -**

Leitsätze:

1. Die in Art. 22 Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) geregelte Vergabe von Ämtern eines Akademischen Rats oder Oberrats sowie einer Akademischen Rätin oder Oberrätin im Beamtenverhältnis auf Zeit ist mit der Bayerischen Verfassung (BV) vereinbar.

2. Die Befristung dient der Sicherstellung der Innovationsfähigkeit der Hochschulen und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; diese aus Art. 108 BV abzuleitende Aufgabe rechtfertigt die Durchbrechung des zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählenden Lebenszeitprinzips (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV).

**Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Mai 2016
- 2 C 14/15 -**

Leitsätze:

1. Das durch Art. 33 Abs. 5 gewährleistete Recht eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung schützt auch vor einer dauerhaft höherwertigen Beschäftigung gegen den Willen des Beamten.

2. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG 2009 ermächtigt lediglich zur Zuweisung eines Arbeitsbereichs bei einer Tochtergesellschaft eines Postnachfolgeunternehmens, der nach seiner Wertigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entspricht.

**Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2016
- 2 C 1/15 -**

Leitsatz:

Die Regelung in § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, wonach der Kanzler einer Hochschule in ein Beamtenverhältnis – lediglich – auf Zeit berufen wird, wenn er aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestellt wird, verstößt gegen das in Art. 33 Abs. 5 verankerte Lebenszeitprinzip.

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Juni 2016
- 1 B 649/16 -

Leitsatz:

Jedenfalls für die Fälle, in denen einer Auswahlentscheidung Anlassbeurteilungen zugrunde gelegt werden, hält der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach eine dienstliche Beurteilung nur dann hinreichend aktuell ist, wenn im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als ein Jahr ist.

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2016
- 6 B 487/16 -

Leitsätze:

Grundsätzlich ist eine hinreichende Aktualität einer zu einem bestimmten Stichtag erstellten Regelbeurteilung dann anzunehmen, wenn dieser im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt.

Hat ein Beamter nach dem Beurteilungsstichtag der letzten Regelbeurteilung während eines erheblichen Zeitraumes grundlegend andere Aufgaben wahrgenommen, ist im Auswahlverfahren um einen nach dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) zu vergebenden Dienstposten eine Anlassbeurteilung zu erstellen.

In den Fällen sogenannter reiner Dienstpostenkonkurrenz kann ein Anordnungsgrund zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs nur dann verneint werden, wenn aufgrund der Umstände des konkreten Falls die Vermittlung eines relevanten Erfahrungs- bzw. Bewährungsvorsprungs ausnahmsweise ausgeschlossen werden kann (vorläufige Fortführung der Rechtsprechung der mit Beamtenstatussachen befassten Senate des OVG NRW auch in Anbetracht der Ausführungen des BVerwG im Beschluss vom 10. Mai 2016 – 2 VR 2.15 -)

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. August 2016
- 2 A 10300/16.OVG -

Leitsätze:

1. Je geringer die Fortwirkungen einer dienstlichen Weisung über den rein innerdienstlichen Bereich hinaus in die private Sphäre des Beamten sind, umso weiter reicht die Einschätzungsprärogative des Dienstvorgesetzten im Hinblick auf die dienstliche Erforderlichkeit der Maßnahme.

2. Eine Maßnahme, die einem Beamten bestimmte Vorgaben und Beschränkungen bei der Nutzung des ihm überlassenen Dienstzimmers auferlegt, betrifft ausschließlich Modalitäten der Dienstausübung, da sie ihrem Regelungsgehalt nach auf rein innerdienstliche Sachverhalte begrenzt ist (hier: Aufforderung, ein Laufband und ein Sofa zu entfernen).

**Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. November 2016
- 5 K 130.15 -**

Leitsatz:

Die Einführung von zwei weiteren Präsenztagen am Ende der Sommerferien und die Abschaffung der auf Arbeitszeitkonten anzusammelnden Arbeitszeitguthaben ab dem Schuljahr 2014/15 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Beide Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Lehrer.

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017
- 2 BvL 1/10 -**

Leitsatz:

Die im Besoldungsrecht des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehene „Wartefrist“, wonach ein Beamter oder Richter, dem ein Amt der Besoldungsgruppe B 2 oder R 3 übertragen wird, für die Dauer von zwei Jahren das Grundgehalt der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe erhält, ist mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar und nichtig. Die Regelung verstößt gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums und lässt sich auch vor dem Hintergrund des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums nicht rechtfertigen.

Redaktion:

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!